

# RS UVS Salzburg 2001/12/06 7/11709/2-2001th

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.2001

## Rechtssatz

Die nachträgliche amtswegige Berichtigung von Schreibfehlern einer bereits außer Kraft getretenen und somit nicht mehr existenten Strafverfügung ist nicht mehr zulässig. Eine solche Berichtigung setzt nämlich gemäß § 62 Abs 4 AVG die rechtliche Existenz eines zu berichtigenden Bescheides voraus.

## Schlagworte

§ 62 Abs 4 AVG; Die amtswegige Berichtigung von Schreibfehlern setzt die rechtliche Existenz eines zu berichtigenden Bescheides voraus

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)